

# VERGÜTUNGSBERICHT

# Vergütungsbericht

**Dieser Vergütungsbericht enthält Informationen über die Grundsätze, Festlegungsverfahren und Vergütungselemente des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Phoenix Mecano AG. Des Weiteren basiert er auf den Vorgaben der Statuten, der Transparenzvorschriften des Obligationenrechts, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange und der Grundsätze des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economie-suisse.**

## VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE UND GOVERNANCE

Die Vergütungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

- Transparenz (Einfachheit, Klarheit)
- Unternehmerischer Erfolg (Wertschaffung, Erfolg des Aktionärs)
- Orientierung am Arbeitsmarkt für Führungskräfte (Benchmark vergleichbarer Unternehmen, Qualifikation, Erfahrung)

An der ordentlichen Generalversammlung 2024 wurde über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abgestimmt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates waren anwesend. Zudem wurden folgende Mitglieder des Compensation Committee wiedergewählt: Beat Siegrist und Dr. Martin Furrer. Claudine Hatebur de Calderón wurde als neues Mitglied anstelle des zurückgetretenen Ulrich Hocker gewählt. Herr Beat Siegrist präsidiert das Compensation Committee.

Das Compensation Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. 2024 fanden zwei Sitzungen des Compensation Committee statt. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und die Arbeitsweise des Compensation Committee sind im Corporate-Governance-Bericht auf Seite 37 beschrieben. Das Compensation Committee kann externe Kompensationsspezialisten beiziehen, um sich neutral beraten zu lassen oder Studien bzw. Daten als Vergleichsbasis der Vergütungen zu erhalten.

## FESTLEGUNGSVERFAHREN DER VERGÜTUNGEN

Die Zusammensetzung und Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung orientieren sich an Branchen- und Arbeitsmarktvergleichen. Das Compensation Committee stützt sich dabei insbesondere auf Lohnvergleiche mit anderen an der SIX Swiss Exchange kotierten Industrieunternehmen ähnlicher Umsatzgrösse (EUR 100 Mio. bis EUR 3 000 Mio.), Mitarbeiteranzahl (1 000 bis 15 000),

geografischer Präsenz (weltweite Tätigkeit) und Branchenzugehörigkeit (Industriekomponenten, Maschinenbau) mit Hauptsitz in der Schweiz.

Die variable Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten orientiert sich an unternehmerischen Kriterien. Dadurch stellt Phoenix Mecano sicher, dass ein Bonus an diese Personen nur ausgerichtet wird, wenn auch für die Aktionäre Wert geschaffen worden ist.

Bezugsgrössen sind für den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten (VRP), CEO und CFO das Periodenergebnis und das Eigenkapital der Gruppe des vergangenen Geschäftsjahres bzw. für COO und CCO das Betriebsergebnis und das betriebliche Nettovermögen der Sparten Industrial Components und Enclosure Systems.

Phoenix Mecano verzichtet auf Schönrechnerei, das heisst, auch sogenannte Sonder- bzw. Einmaleffekte werden berücksichtigt, da auch diese Effekte von den Aktionären getragen werden müssen. Hebeleffekte und komplexe derivative Strukturen werden aus Transparenzgründen von vornherein ausgeschlossen.

Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, damit sie ihre Aufsichts- und Oberleitungsfunktion frei von Interessenkonflikten mit der Geschäftsleitung ausüben können.

## STRUKTUR DER VERGÜTUNG

Die Vergütungen des nicht-exekutiven Verwaltungsrates werden in bar ausgerichtet, als Gegenleistung für sämtliche Aufgaben, einschliesslich der ordentlichen und – falls notwendig – ausserordentlichen Sitzungen, Ausschusstätigkeiten und weiteren ausserordentlichen Tätigkeiten. Spesen werden nicht gesondert erstattet. Lediglich bei grenzüberschreitenden Reisen werden die effektiven Kosten erstattet.

Die Geschäftsleitung von Phoenix Mecano bestand im Berichtsjahr aus vier Personen: CEO, CCO, CFO und COO. CEO und CFO bekleiden verantwortliche Aufgaben mit Gesamtleitungsfunktion, CCO und COO mit Leitungsfunktion für die beiden Sparten Enclosure Systems (ES) und Industrial Components (IC). Daher folgt die Vergütung für die Geschäftsleitung nach zwei unterschiedlichen Modellen jeweils

basierend auf einer einfachen, effektiven Formel. Die Vergütung für den exekutiven VRP erfolgt nach der gleichen Formel wie für CEO und CFO.

Jedes Geschäftsleitungsmitglied und der exekutive Verwaltungsratspräsident beziehen eine fixe Vergütung in bar unter Berücksichtigung der Qualifikation, Erfahrung und des Verantwortungsbereiches nach marktüblichen Konditionen (siehe auch unter Festlegungsverfahren).

Weiterhin erhalten die Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident eine variable Vergütungskomponente (Bonus). Dabei wird im Falle von VRP, CEO und CFO – bezogen auf das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital der Phoenix Mecano-Gruppe – zunächst ein Mindestgewinn von 4 % ausgeschieden bzw. im Falle von CCO und COO ein Mindestgewinn von 6 % bezogen auf das betriebliche Nettovermögen der Sparten Industrial Components und Enclosure Systems. Dieser Mindestgewinn zählt nicht zur Bonusbemessungsgrundlage. Erst wenn das Periodenergebnis bzw. im Falle von CCO und COO das Betriebsergebnis der beiden vorgenannten Sparten gemäss Konzernabschluss der Phoenix Mecano-Gruppe diesen Betrag (zuhanden der Aktionäre) überschreitet, kann es zu einer Bonuszahlung kommen. Bei Verlusten wird kein Bonus gezahlt. Alle Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident erhalten ihren Bonus als prozentualen Anteil der – wie vorstehend erwähnt – um die Mindestverzinsung geminderten Ergebnisgrössen (Periodenergebnis bzw. Betriebsergebnis der beiden vorgenannten Sparten). Der Bonus ist auf maximal das Zweifache des Fixsalärs bzw. im Falle von CCO und COO auf CHF 500 000 begrenzt. Die Höhe des jeweiligen prozentualen Anteils der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten wird unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche durch den Verwaltungsrat festgelegt und regelmässig auf Angemessenheit überprüft. Der Anteil ist nicht an Budgetziele geknüpft.

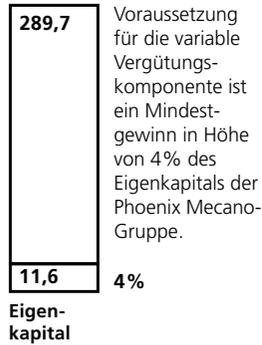
**VERGÜTUNGSSTRUKTUR VRP/CEO/CFO**

**Vergütungsstruktur der Geschäftsleitung**

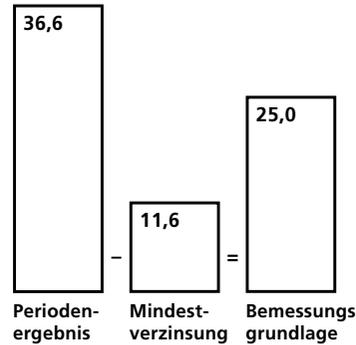
**Bonus**  
Individuell festgelegter Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, maximal das 2-Fache der fixen Vergütung

**Fixe Vergütung in bar**  
Individuell festgelegt

**Mindestverzinsung 2024**  
in Mio. EUR



**Berechnung der Bemessungsgrundlage für variable Vergütung 2024**  
in Mio. EUR



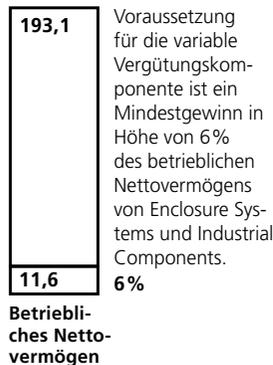
**VERGÜTUNGSSTRUKTUR COO/CCO**

**Vergütungsstruktur der Geschäftsleitung**

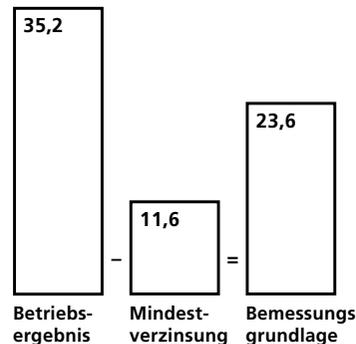
**Bonus**  
Individuell festgelegter Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, maximal CHF 500 000

**Fixe Vergütung in bar**  
Individuell festgelegt

**Mindestverzinsung 2024**  
in Mio. EUR



**Berechnung der Bemessungsgrundlage für variable Vergütung 2024**  
in Mio. EUR



**LONG-TERM INCENTIVE**

Der exekutive Verwaltungsratspräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung der Phoenix Mecano AG nehmen seit 2023 an einem aktienbasierten, langfristig ausgerichteten Anreizprogramm (Long-term Incentive, LTI) teil. Zu Beginn des Erdienungszeitraums werden jedem Planteilnehmer Performance Share Units (PSU) im Umfange von 20 % seiner Festvergütung zugeteilt. Die PSU werden nach Ablauf des Erdienungszeitraums von drei Jahren in frei verfügbare Namenaktien von Phoenix Mecano AG gewandelt. Der Umfang der zu wandelnden PSU hängt von zwei gleich gewichteten Leistungsbedingungen ab: 1. der Rendite des eingesetzten Kapitals (ROCE) und 2. der relativen Gesamtrendite für die Aktionäre (rTSR). Das ROCE-Ziel wird zu Beginn des Erdienungszeitraums vom Verwaltungsrat festgelegt und mit dem jährlich effektiv erzielten ROCE verglichen. Der rTSR wird im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe (eng angelehnt an den SPI-Industrieindex) gemessen. Für beide Leistungsbedingungen ist der maximale Zielerreichungsgrad auf 150 % begrenzt. Der Marktwert der PSU wird zum Zeitpunkt der Zuteilung mittels Monte-Carlo-Simulation unter Berücksichtigung erwarteter Dividendenzahlungen ermittelt und über den Erdienungszeitraum erfolgswirksam abgegrenzt. Die Anzahl PSU wird jährlich aufgrund der Veränderung der ROCE-Performance und am Ende des dreijährigen Erdienungszeitraums der rTSR-Performance angepasst.

Bei der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses verfallen alle noch nicht erdienten PSU. Die bereits erdienten PSU – ermittelt auf Pro-rata-Basis – werden nach Ablauf des Erdienungszeitraums in frei verfügbare Namenaktien von Phoenix Mecano AG gewandelt. Im Todesfall bzw. bei einem Kontrollwechsel erfolgt die Umwandlung mit dem Ausscheiden. Im Falle eines Bad Leavers bestehen Regelungen über den Verfall von erdienten PSU, welche noch nicht umgewandelt bzw. bezahlt worden sind, sowie die Rückforderung von bereits abgegebenen Namenaktien (Malus bzw. Clawback Provisions).

Direkte Aktienzuteilungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden. Es wurden auch keine Optionen ausgerichtet.

**SOZIALVERSICHERUNG UND NEBENLEISTUNG**

Die Phoenix Mecano-Gruppe unterhält in der Schweiz einen Vorsorgeplan bei einer BVG-Sammelstiftung in der Schweiz, wobei die Versicherungsrisiken rückversichert und die Anlagerisiken selbst zu tragen sind (teilautonome Vorsorgelösung). Die Geschäftsleitungsmitglieder sowie der exekutive Verwaltungsratspräsident sind an diesen Vorsorgeplan angeschlossen. Die Vorsorgeleistungen basieren auf einem Altersguthaben. Diesem Altersguthaben werden die jährlichen Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Im Zeitpunkt der Pensionierung ist eine Rentenzahlung im gesetzlichen Rahmen sowie darüber hinaus eine Kapitalleistung vorgesehen. Die Rente ergibt sich durch Multiplikation des entsprechenden Altersguthabens mit dem aktuell gültigen Umwandlungssatz. Neben den Altersleistungen umfassen die Vorsorgeleistungen auch Invalidenrenten sowie im Todesfall Partner- und Waisenrenten sowie gegebenenfalls ein Todesfallkapital. Darüber hinaus hat die Phoenix Mecano-Gruppe eine Gruppenunfallversicherung mit Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie eine Krankentaggeldversicherung zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten abgeschlossen.

Die Geschäftsleitungsmitglieder und der exekutive Verwaltungsratspräsident erhalten Pauschalspesen gemäss dem von den zuständigen Steuerbehörden genehmigten Spesenreglement. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem exekutiven Verwaltungsratspräsidenten steht auf Wunsch ein Geschäftswagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung.

Auf die an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichteten Entschädigungen werden die gesetzlichen Sozialabgaben entrichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates partizipieren nicht am Vorsorgeplan der Phoenix Mecano, mit Ausnahme des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten.

**ZUSÄTZLICHE HONORARE**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehenden Personen stehen grundsätzlich keine Honorare oder anderen Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten der Phoenix Mecano AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften zu.

**VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung sehen eine Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten vor.

**ABGANGSENTSCHÄDIGUNGEN**

Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung stehen keine vertraglichen AbgangsentSchädigungen zu.

**STATUTARISCHE REGELUNGEN**

Es bestehen folgende statutarischen Regelungen zur Abstimmung über die Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, zur Festsetzung der erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Auszug aus den Statuten der Phoenix Mecano AG vom 17. Mai 2023):

**Artikel 16**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive eines etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die «Genehmigungsperiode»). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50 % der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirates für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung auch über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirates, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

**Artikel 23**

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z. B. bei einem Kontrollwechsel, bei substanziellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

### VERGÜTUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2024 UND 2023 (GEPRÜFT)

Für das Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Vergütungen ausgerichtet:

in TCHF	Funktion	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Aktienbasierte Vergütung		Sozialversicherung und Vorsorge	Gesamtentschädigung	
				Anzahl	TCHF			
Benedikt A. Goldkamp	Verwaltungsratspräsident	725	385	337	118	218	1 446	
Ulrich Hocker	Independent Lead Director <sup>1</sup>	107				7	114	
Beat Siegrist	Independent Lead Director <sup>2</sup>	89				7	96	
Dr. Florian Ernst	Verwaltungsratsmitglied	64				5	69	
Dr. Martin Furrer	Verwaltungsratsmitglied	64				5	69	
Claudine Hatebur de Calderón	Verwaltungsratsmitglied	66				6	72	
Dr. Anna Hocker	Verwaltungsratsmitglied	92				0	92	
<b>Entschädigung Verwaltungsrat</b>		<b>1 207</b>	<b>385</b>	<b>337</b>	<b>118</b>	<b>248</b>	<b>1 958</b>	
<b>Entschädigung Geschäftsleitung</b>		<b>1 934</b>	<b>703</b>	<b>831</b>	<b>290</b>	<b>483</b>	<b>3 410</b>	
<b>Entschädigung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</b>		<b>3 141</b>	<b>1 088</b>	<b>1 168</b>	<b>408</b>	<b>731</b>	<b>5 368</b>	
Höchstes Einzelsalär der Geschäftsleitung: Dr. Rochus Kobler		CEO	836	385	320	112	217	1'550

<sup>1</sup> Bis zur Generalversammlung vom 24. Mai 2024

<sup>2</sup> Ab Generalversammlung vom 24. Mai 2024

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden folgende Vergütungen ausgerichtet:

in TCHF	Funktion	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Aktienbasierte Vergütung		Sozialversicherung und Vorsorge	Gesamtentschädigung	
				Anzahl	TCHF			
Benedikt A. Goldkamp	Verwaltungsratspräsident	725	514	432	122	197	1 558	
Ulrich Hocker	Independent Lead Director	257				16	273	
Dr. Florian Ernst	Verwaltungsratsmitglied	64				5	69	
Dr. Martin Furrer	Verwaltungsratsmitglied	64				5	69	
Claudine Hatebur de Calderón	Verwaltungsratsmitglied	35				2	37	
Dr. Anna Hocker	Verwaltungsratsmitglied	35				2	37	
Beat Siegrist	Verwaltungsratsmitglied	64				5	69	
<b>Entschädigung Verwaltungsrat</b>		<b>1 244</b>	<b>514</b>	<b>432</b>	<b>122</b>	<b>232</b>	<b>2 112</b>	
<b>Entschädigung Geschäftsleitung</b>		<b>1 732</b>	<b>894</b>	<b>1 030</b>	<b>291</b>	<b>432</b>	<b>3 349</b>	
<b>Entschädigung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</b>		<b>2 976</b>	<b>1 408</b>	<b>1 462</b>	<b>413</b>	<b>664</b>	<b>5 461</b>	
Höchstes Einzelsalär der Geschäftsleitung: Dr. Rochus Kobler		CEO	694	514	410	116	188	1 512

Sämtliche Entschädigungen sind kurzfristiger Natur mit Ausnahme der aktienbasierten Vergütung.

Anlässlich der Generalversammlung 2023 haben die Aktionäre eine maximale Entschädigung für das Jahr 2024 von CHF 2,5 Mio. für den Verwaltungsrat und von CHF 5.0 Mio. für die Geschäftsleitung genehmigt. Die Entschädigungen für das Jahr 2024 liegen innerhalb der genehmigten Beträge. Variable Vergütungen (Boni) werden periodengerecht abgegrenzt. Die konsolidierten Erfolgsrechnungen 2024 und 2023 der Phoenix Mecano-Gruppe enthalten neben den abgegrenzten Boni für das entsprechende Geschäftsjahr allfällige Differenzen zwischen abgegrenzten und ausbezahlten Boni für das vorangehende Geschäftsjahr. Sie enthalten keine Entschädigungen an in der Vorperiode oder früher ausgeschiedene Organmitglieder.

In den Geschäftsjahren 2024 und 2023 wurden weltweit Rechtsberatungshonorare in Höhe von CHF 48 000 resp. CHF 53 000 an die Rechtsanwaltskanzlei Baker McKenzie bezahlt, bei welcher Herr Dr. Martin Furrer in Zürich Partner ist.

BETEILIGUNGEN DURCH MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DEREN NAHESTEHENDE PERSONEN (GEPRÜFT)

Name	Funktion	Anzahl 31.12.2024	Anzahl 31.12.2023
Benedikt A. Goldkamp	Verwaltungsratspräsident	12 900	9 326
Ulrich Hocker	Independent Lead Director <sup>1</sup>	–	8 898
Beat Siegrist	Independent Lead Director <sup>2</sup>	807	807
Dr. Florian Ernst	Verwaltungsratsmitglied	10	10
Dr. Martin Furrer	Verwaltungsratsmitglied	200	200
Claudine Hatebur de Calderón	Verwaltungsratsmitglied	20	0
Dr. Anna Hocker	Verwaltungsratsmitglied	2 089	2 089
<b>Aktienbesitz Verwaltungsrat</b>		<b>16 026</b>	<b>21 330</b>
Dr. Rochus Kobler	Geschäftsleitungsmitglied/CEO	1 700	1 600
René Schöffeler	Geschäftsleitungsmitglied/CFO	1 000	1 000
Ines Kljucar	Geschäftsleitungsmitglied/CCO	58	58
Dr. Lothar Schunk	Geschäftsleitungsmitglied/COO	1 500	1 430
<b>Aktienbesitz Geschäftsleitung</b>		<b>4 258</b>	<b>4 088</b>

<sup>1</sup> Bis zur Generalversammlung vom 24. Mai 2024

<sup>2</sup> Ab Generalversammlung vom 24. Mai 2024

Darüber hinaus hält die im Besitz der Familie Goldkamp stehende Planalto AG, Luxemburg, einen Aktienanteil von 34,6 % (im Vorjahr 34,6 %).

Als nahestehende Personen und Gesellschaften gelten Familienmitglieder und Personen oder Gesellschaften, die massgeblich beeinflusst werden können.

**Artikel 24**

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines all-fälligen Beirates dürfen in der Regel 100 % der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

**ORGANDARLEHEN (GEPRÜFT)**

Die Phoenix Mecano AG und ihre Konzerngesellschaften haben keine Sicherheiten, Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder frühere Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie diesen nahestehenden Personen gewährt.

**EXTERNE MANDATE DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRAATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG (GEPRÜFT)**

Die folgende Tabelle beinhaltet alle externen Mandate, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR ausüben und die gemäss Art. 734e OR im Vergütungsbericht auszuweisen sind, sowie sämtliche Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 4.2 (Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen) des Anhangs zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Juni 2022:

Mitglied des Verwaltungsrates	Gesellschaft	Funktion	Bemerkung
Benedikt A. Goldkamp	Model Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	
	IBG Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Köln, Deutschland	Stellvertretender Vorsitzender des Gesellschafterausschusses	B
Dr. Florian Ernst	Finerco GmbH	Geschäftsführer	
Dr. Martin Furrer	Baker McKenzie Switzerland AG	Mitglied des Verwaltungsrates	
	PILATUS Flugzeugwerke AG	Mitglied des Verwaltungsrates	B
	Alaid Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	Qogir Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	SAGARMATHA II Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	BELA Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	Burger Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	B, G
	Burger Söhne Manufacturing AG	Mitglied des Verwaltungsrates	K
	Protabaco AG	Mitglied des Verwaltungsrates	K
	Burger Immobilien AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	Domaine de la Grande Ile SA	Mitglied des Verwaltungsrates	K
	wm100 holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G
	wm19 holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	K
	Zebra IV AG	Mitglied des Verwaltungsrates	K
wm2030 holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G	
Zebra VII AG	Mitglied des Verwaltungsrates	G	

Mitglied des Verwaltungsrates	Gesellschaft	Funktion	Bemerkung
Beat Siegrist	Schweiter Technologies AG	Mitglied des Verwaltungsrates	B
	INFICON HOLDING AG	Mitglied des Verwaltungsrates	B
	Bomatec Holding AG	Mitglied des Verwaltungsrates	
	The Island Rum Company AS, Oslo, (Norwegen)	Mitglied des Verwaltungsrates	
	Beat Siegrist Beteiligungen AG	Mitglied des Verwaltungsrates	
Dr. Anna Hocker	Radicalisation Capital UG	Geschäftsführerin	G
	Crafthunt GmbH, München, Deutschland	Geschäftsführerin	G
Claudine Hatebur de Calderón	Cofinanz Hatebur AG, Zürich	Präsidentin des Verwaltungsrates	G
	Hatebur Umformmaschinen AG, Reinach BL	Präsidentin des Verwaltungsrates	G
	Personalvorsorgestiftung der Hatebur Umformmaschinen AG	Stiftungsrätin	G
	Swissmem, Zürich	Mitglied des Vorstands	B
	Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften, Basel	Mitglied	
	Schweizerische Management Gesellschaft, Zürich	Mitglied	
Dr. Rochus Kobler	De Martin AG, Wängi	Mitglied des Verwaltungsrates	
	B. Braun Medical AG, Sempach	Mitglied des Verwaltungsrates	
René Schäffeler	Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein	Präsident der Verwaltung	
Ines Kljucar	The Equity Alliance, USA	Beratendes Mitglied	

B = Tätigkeiten und Funktionen gemäss Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 4.2 (Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen) des Anhangs zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Juni 2022  
 G = Assoziierte Gesellschaft bzw. unter gemeinsamer Kontrolle  
 K = Kontrollierte Gesellschaft



## BERICHT DER REVISIONSSTELLE

### An die Generalversammlung der Phoenix Mecano AG, Stein am Rhein

#### BERICHT ZUR PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS GEMÄSS ART. 734A-734F OR

##### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Phoenix Mecano AG (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den als «geprüft» gekennzeichneten Tabellen auf den Seiten 49 bis 51 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im Vergütungsbericht (Seiten 46 bis 51) dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die mit «geprüft» gekennzeichneten Tabellen im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

##### Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

##### Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Zürich, 22. April 2025  
BDO AG

Christoph Tschumi  
Leitender Revisor  
Zugelassener Revisionsexperte

Marc Furlato  
Zugelassener Revisionsexperte